



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Matthias Fischbach, Julika Sandt FDP**  
vom 05.08.2019

### **Kindergartenbeitragsfreiheit**

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie hoch ist der durchschnittliche Elternbeitrag, der jeweils für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte in Bayern in den letzten zehn Jahren gezahlt werden musste (bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?  
b) Sieht die Staatsregierung angesichts der durchschnittlichen Kosten für die Eltern ihr im Koalitionsvertrag festgehaltenes Ziel, alle drei Kindergartenjahre beitragsfrei zu stellen, durch die Einführung des 100-Euro-Zuschusses als erreicht an?  
c) Falls nein, was plant die Staatsregierung noch zu tun?
2. a) Wie viele Kommunen/Träger (absolut und prozentual) haben seit November 2018 bis heute eine Erhöhung der Elternbeiträge jeweils für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte in Bayern beschlossen bzw. angekündigt?  
b) Wie stark wurden diese Elternbeiträge durchschnittlich erhöht?  
c) Wie stellen sich diese Zahlen für den Vergleichszeitraum ein Jahr zuvor dar?
3. a) Kann die Staatsregierung ausschließen, dass es zu Mitnahmeeffekten seitens der Kommunen/Träger durch die Einführung 100-Euro-Zuschusses kam, indem die Elternbeiträge außerordentlich erhöht worden sind?  
b) Hat die Staatsregierung im Vorfeld mit solchen Effekten gerechnet?  
c) Falls ja, welche Maßnahmen wurden dagegen konkret getroffen?
4. Gedenkt die Staatsregierung, den 100-Euro-Zuschuss mit der Zeit anzupassen?
5. Wie viele Träger (absolut und prozentual) sind in Vorleistung gegangen und haben den Eltern den Beitragszuschuss von 100 Euro bereits ab 01.04.2019 für alle Kindergartenjahre gewährt?
6. a) Kann die Staatsregierung ausschließen, dass eine tatsächliche Kostenfreiheit unabhängig von der Buchungsdauer dazu führt, dass Eltern länger buchen als nötig (falls die Bedingungen in den Kommunen zu unterschiedlich sind, um eine Antwort zu geben, die für ganz Bayern gilt, bitten wir bei den Fragen 6 und 7 der Einfachheit halber um Beantwortung am Beispiel der Kindergartengebühren in München ab September 2019 i. H. v. 0 Euro unabhängig von der Buchungszeit und dem Einkommen der Eltern)?  
b) Mit welchen Effekten rechnet die Regierung durch längere Buchungszeiten bei tatsächlicher Kostenfreiheit mit Blick auf die Qualität der frühkindlichen Bildung und Finanzen der Sachaufwandsträger?
7. a) Wie kleinteilig müssen Einrichtungen erfassen, ob Eltern Stunden gebucht, aber nicht in Anspruch genommen haben, um sich nicht dem Vorwurf von Subventionsbetrug auszusetzen?  
b) Welche Konsequenzen haben Buchungen ohne Inanspruchnahme für die Eltern (z. B. Rückzahlungen oder Ausschluss aus der Kita)?
8. Welche Möglichkeiten haben Eltern, die ihre Kinder an private, nicht geförderte Kindergärten schicken, um auch den 100-Euro-Beitragszuschuss zu erhalten?

# Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 28.08.2019

- 1. a) Wie hoch ist der durchschnittliche Elternbeitrag, der jeweils für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte in Bayern in den letzten zehn Jahren gezahlt werden musste (bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?**

Der Staatsregierung liegen diesbezüglich keine Zahlen vor. Grundsätzlich bestimmen die Kommunen bzw. Träger der jeweiligen Einrichtung in eigener Verantwortung (sog. Trägerautonomie), in welcher Höhe Elternbeiträge erhoben werden.

- b) Sieht die Staatsregierung angesichts der durchschnittlichen Kosten für die Eltern ihr im Koalitionsvertrag festgehaltenes Ziel, alle drei Kindergartenjahre beitragsfrei zu stellen, durch die Einführung des 100-Euro-Zuschusses als erreicht an?**

Die Staatsregierung geht davon aus, dass mit der Ausweitung des Beitragszuschusses in Höhe von 100 Euro pro Monat und Kind das Ziel der Beitragsfreiheit für alle drei Kindergartenjahre oder zumindest einer spürbaren Entlastung der Eltern weitgehend erreicht wird.

- c) Falls nein, was plant die Staatsregierung noch zu tun?**

Siehe Antwort zu Frage 1 b.

- 2. a) Wie viele Kommunen/Träger (absolut und prozentual) haben seit November 2018 bis heute eine Erhöhung der Elternbeiträge jeweils für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte in Bayern beschlossen bzw. angekündigt?**  
**b) Wie stark wurden diese Elternbeiträge durchschnittlich erhöht?**  
**c) Wie stellen sich diese Zahlen für den Vergleichszeitraum ein Jahr zuvor dar?**

Die Staatsregierung verfügt diesbezüglich über keine Statistiken. Eine Vergleichbarkeit der Daten wäre wegen der differenzierten Beitragserhebungen (z. B. unterschiedliche Staffellungen, Verteilung der Beiträge auf 10 oder 12 Monate, zusätzliche Erhebung von Spiel- oder Materialgeld, Geschwisterermäßigungen) auch schwerlich herzustellen.

- 3. a) Kann die Staatsregierung ausschließen, dass es zu Mitnahmeeffekten seitens der Kommunen/Träger durch die Einführung 100-Euro-Zuschusses kam, indem die Elternbeiträge außerordentlich erhöht worden sind?**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gemeinde bzw. der Träger die Reduzierung des Elternbeitrags mit einer fälligen Beitragsanpassung verbindet oder mit Blick auf eine Qualitätsverbesserung oder die Reduzierung eines Finanzierungsdefizits höhere Beiträge festsetzt.

- b) Hat die Staatsregierung im Vorfeld mit solchen Effekten gerechnet?**

Es ist klar, dass sich der Effekt des Beitragszuschusses durch gegenwärtige und aktuelle Beitragserhöhungen verringert.

**c) Falls ja, welche Maßnahmen wurden dagegen konkret getroffen?**

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) können für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind in ihrer Gebührengestaltung grundsätzlich frei. Sie können sich auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht bzw. die Vertragsfreiheit berufen. Der Beitragszuschuss wird auf Antrag des Trägers gewährt. Eine generelle, zumindest befristete Deckelung der Elternbeiträge war nicht zielführend. Denn dies hätte u. a. Maßnahmen der Träger zur Qualitätsentwicklung oder fällige Kostenanpassungen eingeschränkt und der Verwaltungsvollzug wäre zudem erheblich erschwert worden.

Um eine Umgehung der beabsichtigten Entlastung der Eltern auszuschließen, wurden die Aufsichtsbehörden stattdessen mit Allgemeinem Ministeriellem Schreiben (AMS) vom 26.07.2019 angewiesen, bei außergewöhnlich hohen Beitragserhöhungen die Träger um Darlegung der Gründe zu bitten.

**4. Gedenkt die Staatsregierung, den 100-Euro-Zuschuss mit der Zeit anzupassen?**

Es ist derzeit nicht geplant, den staatlichen Zuschuss für Kindergartenkinder in Höhe von 100 Euro pro Monat und Kind zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

**5. Wie viele Träger (absolut und prozentual) sind in Vorleistung gegangen und haben den Eltern den Beitragszuschuss von 100 Euro bereits ab 01.04.2019 für alle Kindergartenjahre gewährt?**

Der Staatsregierung liegen diesbezüglich keine Zahlen vor.

**6. a) Kann die Staatsregierung ausschließen, dass eine tatsächliche Kostenfreiheit unabhängig von der Buchungsdauer dazu führt, dass Eltern länger buchen als nötig (falls die Bedingungen in den Kommunen zu unterschiedlich sind, um eine Antwort zu geben, die für ganz Bayern gilt, bitten wir bei den Fragen 6 und 7 der Einfachheit halber um Beantwortung am Beispiel der Kindergartengebühren in München ab September 2019 i. H. v. 0 Euro unabhängig von der Buchungszeit und dem Einkommen der Eltern)?**

Mit einem Wegfall oder einer spürbaren Reduzierung des Elternbeitrages entfällt ein Korrektiv, um nicht nötige Buchungen und in der Folge höhere Vorhaltekosten zu vermeiden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dies Eltern veranlassen kann, länger als eigentlich benötigt zu buchen. Erfahrungswerte bestehen bislang nur bezogen auf den bisher für das letzte Kindergartenjahr geleisteten Beitragszuschuss. Eine signifikante Änderung der Buchungsdauer, die auf den Beitragszuschuss zurückzuführen wäre, lässt sich allerdings anhand des Portals KiBiG.web nicht feststellen. Ob sich die Buchungsdauer mit Erweiterung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit verändert, lässt sich frühestens nach Ablauf des laufenden Bewilligungsjahres anhand des Portals KiBiG.web feststellen. Weitere Datenquellen stehen nicht zur Verfügung.

**b) Mit welchen Effekten rechnet die Regierung durch längere Buchungszeiten bei tatsächlicher Kostenfreiheit mit Blick auf die Qualität der frühkindlichen Bildung und Finanzen der Sachaufwandsträger?**

Nachdem die Qualitätsentwicklung von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, lässt sich die Frage nur im konkreten Einzelfall beantworten. Längere Buchungszeiten führen nicht zwangsläufig zu qualitativen Einschränkungen. Denn längere Buchungszeiten bedeuten nicht zugleich immer längere Nutzungszeiten. Zudem wären die zahlreichen Investitionen in qualitative Maßnahmen von Freistaat, Kommunen und Trägern mit zu berücksichtigen.

**7. a) Wie kleinteilig müssen Einrichtungen erfassen, ob Eltern Stunden gebucht, aber nicht in Anspruch genommen haben, um sich nicht dem Vorwurf von Subventionsbetrug auszusetzen?**

Maßgebend ist der Buchungsbeleg. Abweichungen der tatsächlichen Inanspruchnahme von der gebuchten Zeit sind nur dann förderrelevant, wenn diese regelmäßig erfolgen und erheblich sind. Von einer regelmäßigen Abweichung ist erst dann auszugehen, wenn diese über einen Zeitraum von mehr als einem Monat erfolgt. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn ein anderer Buchungszeitfaktor anzuwenden wäre, d.h. eine Abweichung von mehr als einer Stunde vorliegt. In diesem Fall muss der Träger die Angaben im KiBiG.web anpassen.

**b) Welche Konsequenzen haben Buchungen ohne Inanspruchnahme für die Eltern (z. B. Rückzahlungen oder Ausschluss aus der Kita)?**

Das Verhältnis zwischen dem Träger und den Eltern bestimmt sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag bzw. der Benutzersatzung. Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**8. Welche Möglichkeiten haben Eltern, die ihre Kinder an private, nicht geförderte Kindergärten schicken, um auch den 100-Euro-Beitragszuschuss zu erhalten?**

Der Beitragszuschuss ist verknüpft mit der Förderung der Einrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und kann auch nur durch Nutzung des Portals KiBiG.web beantragt werden.

Es handelt sich somit um einen Anspruch des Trägers der BayKiBiG-geförderten Einrichtung. Nicht nach dem BayKiBiG geförderte Träger haben diesen Anspruch auf Beitragszuschuss nicht, entsprechend werden auch diese Eltern nicht staatlich entlastet.